

Abrundungssatzung der Gemeinde Neuhaus a. Inn
für den Ortsteil
Mittich-Süd

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl S. 623) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65) erläßt die Gemeinde Neuhaus a. Inn nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Abrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für die Abrundungssatzung des Ortsteils "Mittich-Süd" werden gemäß den im beigefügten Lageplan Maßstab 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3

1. Maß der baulichen Nutzung:

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| 1.1 Geschoßflächenzahl GFZ: | max. 0,6 |
| 1.2 Grundflächenzahl GRZ: | max. 0,3 |
| 1.3 Zahl der Vollgeschoße: | max. II |
| 1.4 Pro Wohngebäude | max. 2 Wohneinheiten |

2. Bauweise:

2.1. offene Bauweise

2.1.1 nur Einzelhäuser zulässig

3. Stellplätze

Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze zu errichten.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (Art. 98 BayBO)

Die Gestaltung muß sich nach der Gestaltsatzung der Gemeinde Neuhaus a. Inn vom 01.08.78 richten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus a. Inn, den 23.09.96

Gemeinde Neuhaus a. Inn

Schifferer

1. Bürgermeister